



reformierte Kirche
Pieterlen - Meinisberg

**Gebührenreglement
für kirchliche Dienstleistungen**

01.07.2023

Gebührenreglement für kirchliche Dienstleistungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen auch:

- a) Kinder taufen oder einsegnen, deren Inhaber der elterlichen Sorge nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind;
- b) Ehepaare trauen, die beide nicht Mitglieder der Reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind;
- c) kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben;
- d) Kinder die kirchliche Unterweisung (KUW) besuchen lassen, die oder deren Inhaber der elterlichen Sorge nicht Mitglieder der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind.

² In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung die, um die Amtshandlung ersuchenden Personen, grundsätzlich Gebühren zu entrichten. Die kirchliche Unterweisung ist kostenlos, es wird um eine freiwillige Unkostenbeteiligung gebeten.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Gebühren der Reformierten Kirchgemeinde Pieterlen:

- a) Bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder beide nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören.
- b) Bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes der reformierten Kirchgemeinde Pieterlen oder den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.
- c) Für den Besuch der kirchlichen Unterweisung von Kindern, die oder deren Inhaber der elterlichen Sorge nicht den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören.

² Es ist nicht anwendbar für Eheleute, von denen ein Teil in einer anderen Kirchgemeinde und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist.

³ Es ist bei der kirchlichen Unterweisung nicht anwendbar, wenn bei beiden Inhabern der elterlichen Sorge mindestens ein Teil Mitglied der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist.

Art. 3 Höhe der Gebühren

Mitglieder einer Landeskirche, die nicht in unserer Kirchgemeinde wohnhaft sind, entrichten für kirchliche Leistungen wie Trauungen, Taufen und Abdankungen eine Gebühr von 130 CHF für den Sigristendienst.

- Der Pfarrer/die Pfarrerin muss grundsätzlich mitgebracht werden.
- Musik und Dekoration unterliegen der Organisation durch die Mieter.
- Werden Leistungen der Kirchgemeinde Pieterlen beansprucht, werden diese nach den geltenden Richtlinien verrechnet.

Diese Regelung gilt nicht, wenn eine Partei des Brautpaares, ein Elternteil oder der/die Verstorbene in der Kirchgemeinde Pieterlen aufgewachsen ist und bis zum 20. Lebensjahr oder mindestens 10 Jahre hier gewohnt hat.

Für Nichtmitglieder einer Landeskirche beträgt die Miete inklusive Sigristi:in 500 CHF. Weitere zusätzliche Leistungen wie Pfarrerpersonen, Musik oder Dekoration werden nach den geltenden Richtlinien verrechnet.

- Es gibt keinen Anspruch auf eine Vermietung oder zusätzliche Leistungen.
- Über nichtkirchliche Anlässe in der Kirche entscheidet der Kirchgemeinderat.

Art. 4 Härtefall

¹ Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

² Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art. 5 Rechnungsstellung

¹ Das Sekretariat der Reformierten Kirchgemeinde Pieterlen stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

² Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

³ Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

¹ Dieses Gebührenreglement für kirchliche Dienstleistungen tritt am 1. Juli 2023 in Kraft.

² Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 27. Juni 2023 hat dieses Reglement angenommen.

Reformierte Kirchgemeinde Pieterlen

Der Präsident
Daniel Dähler

Die Sekretärin
Christina Habegger



Auflagezeugnis:

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 25.05.2023 bis 27.06.2023 und vom 27.06.2023 bis 30.07.2023 (während 30 Tagen vor und 30 Tagen nach der beschlussfassenden Versammlung) im Sekretariat Pieterlen und der Gemeindeschreiberei Meinisberg öffentlich aufgelegt.

Sie gab die Auflage- und Gemeindebeschwerdefrist im Amtsanzeiger vom 25. Mai 2023 bekannt.

2542 Pieterlen, 30.07.2023

Die Sekretärin



Christina Habegger

